

**Förderprogramm des Landeskulturfonds zur Steigerung
der Qualität in der bäuerlichen Tourismuswirtschaft 2018-2023**

1. Förderungszweck und -grundlage:

Für einen erheblichen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe in Tirol stellt der Zu- und Nebenerwerb ein wesentliches wirtschaftliches Standbein zur Absicherung ihrer Land- und Forstwirtschaftsbetriebe dar. Insbesondere der bäuerliche Tourismus und die Vermietungstätigkeit ist mit der bäuerlichen Arbeit in der Ausprägung des kleinstrukturierten Familienbetriebes im Tourismusland Tirol eine arbeitswirtschaftlich und standortgemäß sinnvolle Form der Einkommensabsicherung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und zur Steigerung der landwirtschaftsnahen Wertschöpfung wird ein Förderprogramm des Landeskulturfonds zur Qualitätssteigerung der bäuerlichen Tourismuswirtschaft vorgelegt.

2. Förderungswerber:

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes als Zuerwerb im Bereich der bäuerlichen Tourismuswirtschaft tätig sind. Förderbar sind nur Betriebe, die maximal fünf Doppelzimmer oder drei Ferienwohnungen (à vier Betten) vermieten.

Als Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gelten natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, mit Niederlassung in Tirol, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4. Art und Ausmaß der Förderung:

Darlehen des Landeskulturfonds mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren.

Die Förderung des Darlehensnehmers erfolgt in Form eines Zinsenzuschusses.

Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % zum Bruttozinssatz.

Der Bruttozinssatz berechnet sich aus 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag. Die

Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn (1. Jänner und 1. Juli) heranzuziehen. Ein allfälliger negativer Euribor ist bei der Berechnung des Bruttozinssatzes nicht zu berücksichtigen.

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen.

Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.

Die Gewährung von Zinszuschüssen verliert bei Nichtausnutzung eines genehmigten Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Seitens des Landeskulturfonds ist im Zuge der Darlehensvergabe auf eine ausreichende Sicherstellung der Darlehenssumme zu achten.

Die Inanspruchnahme einer anderweitigen Förderung für die vom Landeskulturfonds finanzierten Investition ist nicht zulässig.

5. Spezielle Förderungsvoraussetzungen:

Beim vorliegenden Förderprogramm für die bäuerliche Tourismuswirtschaft handelt es sich um ein "Qualitätssteigerungsprogramm". Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines zinsgestützten Darlehens des Landeskulturfonds ist der Nachweis oder - im Zuge der investiven Maßnahme - das Erreichen einer qualitätsorientierten Vermietungstätigkeit, die beispielsweise durch die Mitgliedschaft im "Verein Urlaub am Bauernhof" (hierfür ist die Einhaltung von Mindestqualitätsstandards Voraussetzung) oder einem ähnlich geeigneten Nachweis erbracht werden muss.

Um eine zeitgemäße Vermarktung des touristischen Angebots sicherzustellen, muss der bäuerliche Vermietungsbetrieb nach Abschluss des Investitionsvorhabens online buchbar sein.

6. Förderungsvolumen:

Die maximale Darlehensobergrenze beträgt 70 % der anrechenbaren Nettokosten, wobei eine maximale Förderungsintensität von 50 % (Barwertäquivalent) nicht überschritten werden darf. Die maximal ausnutzbare Darlehenssumme beträgt € 120.000,--, die Mindestdarlehenssumme muss € 15.000,-- erreichen. Das Investitionsvorhaben muss im Zuge der Darlehensbeantragung in Form einer Projektbeschreibung und eines Kostennachweises auf Angebots- (Umbauten) bzw. Pauschalkostenbasis (Neubauten) dokumentiert werden. Pro Gästebett liegt die maximale Darlehenssumme bei € 10.000,--, Frühstücks- und Aufenthaltsräume sind mit € 20.000,-- plafoniert. Bei Ferienwohnungen mit mehr als 6 Betten ist der Darlehensbetrag mit € 60.000,-- begrenzt. Für Angebotserweiterungen/Spezialisierungen gelten 70 % der Nettokosten als Darlehensobergrenze.

7. Förderungsgegenstände:

- a) Investitionen im Bereich Sanitärkomfort für bestehende Fremdenzimmer und Ferienwohnungen (Einbau von WC's und Duschen)
- b) Investitionen im Bereich Umbau bestehender Privatzimmer in Ferienwohnungen
- c) Investitionen im Bereich Frühstücks- und Aufenthaltsräume

- d) Sonstige bauliche Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, die einer Angebotserweiterung oder Spezialisierung der bäuerlichen Vermietungstätigkeit dienen (Wellnessangebote, Behindertentauglichkeit, Kinderurlaub/-betreuung u. ä.)

Auch Einsteiger in die bäuerliche Tourismuswirtschaft können im Falle des Ausbaus von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen in den Genuss zinsgestützter Darlehen kommen, sofern das geforderte Qualitäts-Mindestniveau mit den Investitionen erreicht wird.

8. Antragstellung:

Die Antragstellung erfolgt über die Bausprechtag des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, in den einzelnen Bezirken, wobei zum Antrag (4-seitiges Formblatt des Landeskulturfonds) folgende Beilagen erforderlich sind:

- Kostennachweis auf Angebots- bzw. Pauschalkostenbasis
- Nächtigungsnachweis/Zimmernachweis
- Feuerversicherungspolizze(n) bzw. Deckungsbrief(e)
- Grundbuchsauszug (gesamter Liegenschaftsbesitz)
- Baubescheid/Bescheid der Bauanzeige
- Einreichplan/Umbauplan
- Verpflichtungserklärung (Ausschluss Doppelförderung)
- Nachweis "Qualitätstourismus"
- bei bestehenden Bankverpflichtungen: Kreditbestätigungen
- bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers: Lohnzettel für das abgelaufene Lohnjahr
- im Falle einer laufenden Hofübergabe: Übergabevertrag

9. Allgemeine Bestimmungen:

Seitens des Förderungswerbers besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Landeskulturfonds.

Die Förderungsvoraussetzungen sind während der gesamten Darlehenslaufzeit aufrechtzuhalten. Die Überprüfung derselben behält sich der Landeskulturfonds vor. Im Falle der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt eine Fälligestellung des Darlehens bzw. eine Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Zinszuschüsse.

Sonstige Förderungsvoraussetzungen wie jene hinsichtlich des höchstzulässigen landwirtschaftlichen Einkommens oder des höchstzulässigen außerlandwirtschaftlichen Einkommens sowie Richtlinien einschränkungen, Rückzahlungen und Einbehalt der Darlehen, zusätzlicher Bedingungen, Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation, Subjektives Recht und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite.

Beschlossen in der Sitzung des Kuratoriums des Landeskulturfonds vom 28. September 2018

Genehmigt von der Tiroler Landesregierung in der Sitzung vom 16. Oktober 2018

Innsbruck, am 19. 10. 2018

(GF Mag. Thomas Danzl)